

LANDRATSAMT GREIZ

Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<http://www.landkreis-greiz.de>

An die
Vorstände und Präsidien der Sportvereine
und Kreisfachausschüsse
im Landkreis Greiz

| | | |
|--|--|---------------------|
| Auskunft erteilt Herr Jahn | Sitz Dr.-Rathenau-Platz 11 | |
| Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) I/10.2. | Telefon 03661/876-262 Fax 03661/876-77-262 mail uwe.jahn@landkreis-greiz.de | Datum 04.05.2021 |

Übungs- und Trainingsbetrieb auf kreiseigenen Außensportanlagen mit Einschränkungen möglich!

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen zur Untersagung des Freizeitsports sowie des organisierten Sports auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportstätten wurden durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 29.04.2021 nochmals geändert.

Diesbezüglich soll gemäß § 35 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung in der Fassung der letzten Änderung, neben dem Trainings- und Wettkampfbetrieb von Profisportvereinen und Kaderathleten nunmehr auch der kontaktlose Sportbetrieb von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Gruppen von bis zu fünf Kindern unter freiem Himmel zulässig sein. Voraussetzung bei Letzterem ist, dass die den Sportbetrieb anleitenden Personen vor Beginn des jeweiligen Sportbetriebs ein negatives Ergebnis eines Selbsttests vorweisen können, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt (Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

Daher ist es möglich, dass der Landkreis Greiz auf Antrag der betreffenden Sportvereine für die Nutzung seiner Außensportanlagen im Bereich des Kindersports bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine gesonderte Erlaubnis zur Wiederaufnahme des Übungs- und Trainingsbetriebes bis auf Widerruf erteilen kann. Die Anträge können unter Vorlage eines vereins- und sportartspezifischen Infektionsschutzkonzeptes ab dem 06.05.2021 an unser Amt gestellt werden.

In Anbetracht des Erfordernisses von Sport ohne Kontakt und lediglich unter freiem Himmel nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, ist die Benutzung der Umkleidekabinen und Duschen nicht vorgesehen, wobei das Nutzen der Toiletten nur einzeln erfolgen darf.

Die Teilnehmer möchten daher bitte bereits umgekleidet zum Training erscheinen und nach dem Training zu Hause duschen.

Bitte beachten Sie, dass alle anderen Nutzungen der kreiseigenen Sportanlagen weiterhin untersagt sind und diesbezüglich die Nutzung der Sportstätten außerhalb der vorgenannten Ausnahmen bis auf Widerruf gesperrt bleiben!

Von der Untersagung der Nutzung der kreiseigenen Sportstätten ist der Schulsport nicht erfasst. Entscheidungen über die Wiederaufnahme obliegen dem Landkreis Greiz als Schulträger unter Beachtung der hierfür geltenden besonderen Regelungen.

Bei Außensportanlagen die sich nicht in Trägerschaft des Landkreises Greiz befinden, wenden Sie sich diesbezüglich an den betreffenden Eigentümer oder Betreiber.

In der Hoffnung auf eine weitere schrittweise Öffnung der kreiseigenen Sportstätten für den organisierten Sport und den Freizeitsport, wünschen wir alles Gute und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Enke
Amtsleiter